

Bundesgesetzblatt ¹⁶⁵³

Teil I

Z 5702 A

1984

Ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 1984

Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 84	Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzÄndG) 312-9-1, 450-13-2, 450-2, 450-16, 450-2, 450-2, 312-2, 300-2, 312-7, 451-1, 201-5, 50-1, 51-1, 55-2, 621-1, 450-2, 451-2, 450-20, 312-7, 450-13-2, 450-18, 450-13-2, 450-16	1654
20. 12. 84	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 (Haushaltsgesetz 1985) neu: 63-16; 621-1, 1103-5	1658
19. 12. 84	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes 2030-25-2	1674
19. 12. 84	Achte Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes (Achte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung) neu: 707-6-11; 707-6-10, 707-6-7, 707-6-9	1675
19. 12. 84	Dritte Verordnung zur Änderung der Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung 9241-23-5	1677
20. 12. 84	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes 2032-1-8-4	1678
20. 12. 84	Verordnung zur Aussetzung der Bundesstatistik über die Bevölkerung und das Erwerbsleben auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) im Jahre 1984 neu: 29-17-2	1679
20. 12. 84	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte und Vierte Verordnung zur Änderung der Bundespflegegesetzverordnung 2122-4, 2126-9-1	1680
20. 12. 84	Verordnung über die durchschnittlichen Entgelte für die Leistungsgruppen nach den Anlagen zum Fremdrentengesetz (FRG-Entgeltverordnung) neu: 824-2-2-1	1682
20. 12. 84	Neunte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung 9232-1	1684
20. 12. 84	Verordnung über den Datapostdienst Ausland (Datapost-Verordnung) neu: 901-7; 901-6	1687
17. 12. 84	Bekanntmachung eines Organisationserlasses des Bundeskanzlers neu: 1103-4-3	1689

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1690
--	------

Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzÄndG)

Vom 20. Dezember 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1984 (BGBl. I S. 97, 360), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Als Nummer 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:
„2. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt,“
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 3 bis 8.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

(1) Ein Gefangener kann mit seiner Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen dieser Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind. Er kann wieder zurückverlegt werden, wenn mit diesen Mitteln und Hilfen dort voraussichtlich kein Erfolg erzielt werden kann. Die §§ 8 und 85 bleiben unberührt.

(2) Die Verlegung bedarf der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt.“

3. In den Zweiten Abschnitt wird nach § 122 folgender Titel eingefügt:

„Sechzehnter Titel
Sozialtherapeutische Anstalten

§ 123

Sozialtherapeutische Anstalten und
Abteilungen

(1) Für den Vollzug nach § 9 sind von den übrigen Vollzugsanstalten getrennte sozialtherapeutische Anstalten vorzusehen.

(2) Aus besonderen Gründen können auch sozialtherapeutische Abteilungen in anderen Vollzugsanstalten eingerichtet werden. Für diese Abteilungen gelten die Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt entsprechend.

§ 124

Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung

(1) Der Anstaltsleiter kann dem Gefangenen zur Vorbereitung der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Monaten gewähren. § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 5 gelten entsprechend.

(2) Dem Beurlaubten sollen für den Urlaub Weisungen erteilt werden. Er kann insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Anstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückkehren.

(3) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Urlaub wird widerrufen, wenn dies für die Behandlung des Gefangenen notwendig ist.

§ 125

Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) Ein früherer Gefangener kann auf seinen Antrag vorübergehend wieder in die sozialtherapeutische Anstalt aufgenommen werden, wenn das Ziel seiner Behandlung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.

(2) Gegen den Aufgenommenen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Auf seinen Antrag ist der Aufgenommene unverzüglich zu entlassen.

§ 126

Nachgehende Betreuung

Die Zahl der Fachkräfte für die sozialtherapeutische Anstalt ist so zu bemessen, daß auch eine nachgehende Betreuung der Gefangenen gewährleistet ist, soweit diese anderweitig nicht sichergestellt werden kann.“

4. Der Erste Titel des Dritten Abschnitts wird aufgehoben.

5. Im Dritten Abschnitt werden der Zweite und Dritte Titel Erster und Zweiter Titel.

6. In § 130 wird die Zahl „122“ durch die Zahl „126“ ersetzt.

7. § 134 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Untergebrachten in einer sozialtherapeutischen Anstalt bleibt § 124 unberührt.“

8. In § 139 werden die Worte „in einer sozialtherapeutischen Anstalt und“ gestrichen.
9. § 140 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
10. § 198 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „§ 127 Abs. 2 – Heime für Entlassene aus der Sozialtherapie –“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „des § 127 Abs. 2 – Heime für Entlassene aus der Sozialtherapie –“ und der Beistrich vor diesen Worten gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104), wird wie folgt geändert:

- I. Artikel 1 Nr. 1 (Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches) wird wie folgt geändert:
 1. § 61 Nr. 3 wird gestrichen.
 2. § 63 Abs. 2 wird aufgehoben.
 3. § 65 wird aufgehoben.
 4. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „nach Vollendung seines fünfundzwanzigsten Lebensjahres begangenen“ und in Nummer 3 das Wort „(Hangtäter)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „davon wenigstens eine nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres“ sowie die Beistriche vor und nach diesen Worten gestrichen.
 - c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Tat wäre.“
5. In § 67 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 63 bis 65“ durch die Verweisung „§§ 63 und 64“ ersetzt.
6. In § 67 a Abs. 1 werden der Beistrich nach dem Wort „Krankenhaus“ durch das Wort „oder“ und die Worte „einer der beiden anderen Maßregeln“ durch die Worte „der anderen Maßregel“ ersetzt und die Worte „oder einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen.
7. In § 67 b Abs. 1 Satz 1 werden der Beistrich nach dem Wort „Krankenhaus“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen.
8. In § 67 d Abs. 1 Satz 1 werden der Beistrich nach den Worten „zwei Jahre“ und die Worte

„die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 1, 2 fünf Jahre“ gestrichen.

9. In § 67 e Abs. 2 werden die Worte „oder einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen.
10. In § 67 f werden die Worte „oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 1, 2“ gestrichen.
11. In § 67 g Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 63, 64 und 65 Abs. 3“ durch die Verweisung „§§ 63 und 64“ ersetzt.
12. In § 68 e Abs. 3 werden die Worte „in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder“ gestrichen.
13. In § 71 Abs. 1 werden der Beistrich nach dem Wort „Krankenhaus“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen.

II. Artikel 3 wird aufgehoben.

III. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 18 IV ist durch Artikel 2 III dieses Gesetzes gegenstandslos geworden.
2. In Artikel 19 Nr. 45 werden in § 121 Abs. 4 die Worte „in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder“ gestrichen.
3. Artikel 21 – Strafprozeßordnung – wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In § 80 a werden der Beistrich nach dem Wort „Entziehungsanstalt“ und die Worte „einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen.
 - bb) In § 81 werden Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und in Absatz 6 die Worte „oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen; die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.
 - b) Nummer 34 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden in § 126 a Abs. 1 Satz 1 und in Buchstabe b in § 126 a Abs. 3 Satz 1 der Beistrich nach dem Wort „Krankenhaus“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen.

- bb) In Buchstabe a wird § 126 a Abs. 1 Satz 2 gestrichen.
- c) In Nummer 64 werden in § 246 a Satz 1 der Beistrich nach dem Wort „Entziehungsanstalt“ und die Worte „einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen.
- d) In Nummer 83 Buchstabe b, Nummer 85 und Nummer 91 werden jeweils in § 331 Abs. 2, § 358 Abs. 2 Satz 2 und § 373 Abs. 2 Satz 2 der Beistrich nach dem Wort „Krankenhaus“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 des Strafgesetzbuches“ gestrichen.
- e) In Nummer 133 werden in § 463 Abs. 4 Satz 2 die Worte „einer sozialtherapeutischen Anstalt“ und der Beistrich vor diesen Worten gestrichen.
4. Artikel 22 – Gerichtsverfassungsgesetz – wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden in § 24 Abs. 1 Nr. 2 und in § 24 Abs. 2 jeweils die Worte „oder einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 werden in § 74 Abs. 1 Satz 2 die Worte „oder einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen.
- c) In Nummer 10 werden in § 171 a der Beistrich nach dem Wort „Krankenhaus“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder einer sozialtherapeutischen Anstalt“ gestrichen.
5. Artikel 24 – Bundeszentralregistergesetz – wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 16 werden in § 31 Abs. 2 Nr. 2 die Worte „oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs“ gestrichen.
- b) In Nummer 26 werden in § 43 Abs. 3 Nr. 2 der Beistrich nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs“ gestrichen.
- c) Nummer 36 erhält folgende Fassung:
,36. In § 58 Abs. 2 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Worte „oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung“ eingefügt.
6. Artikel 26 – Jugendgerichtsgesetz – Nummer 49 erhält folgende Fassung:
,49. In § 106 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 1“ ersetzt.
7. Artikel 37 Nr. 2 – § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes – wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe c werden in § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b die Worte „in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder“ gestrichen.
- b) In Buchstabe d wird § 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b gestrichen; die bisherigen Buchstaben c und d der Nummer 4 werden Buchstaben b und c.
8. Artikel 152 – Wehrpflichtgesetz – wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe b wird in § 10 Abs. 1 Nr. 3 die Verweisung „§§ 64, 65 Abs. 1, 2 oder § 66 des Strafgesetzbuches“ durch die Verweisung „§§ 64 oder 66 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a werden in § 12 Abs. 1 Nr. 2 die Angabe „§ 63 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 63“ ersetzt und die Worte „oder statt dessen nach § 63 Abs. 2, § 65 Abs. 3, § 67 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in einer Entziehungsanstalt“ gestrichen.
9. In Artikel 154 – Soldatengesetz – Nummer 3 wird in § 38 Abs. 1 Nr. 3 die Verweisung „§§ 64, 65 Abs. 1, 2 oder § 66 des Strafgesetzbuches“ durch die Verweisung „§§ 64 oder 66 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
10. Artikel 158 – Zivildienstgesetz – wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe b wird in § 9 Abs. 1 Nr. 3 die Verweisung „§§ 64, 65 Abs. 1, 2 oder § 66 des Strafgesetzbuches“ durch die Verweisung „§§ 64 oder 66 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe a werden in § 11 Abs. 1 Nr. 2 die Angabe „§ 63 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 63“ ersetzt und die Worte „oder statt dessen nach § 63 Abs. 2, § 65 Abs. 3, § 67 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder in einer Entziehungsanstalt“ gestrichen.
11. In Artikel 169 – Lastenausgleichsgesetz – werden in Nummer 2 Buchstabe a in § 287 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) die Worte „in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder“ gestrichen.
12. Artikel 301 wird aufgehoben.
13. Artikel 326 Abs. 4 und 5 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. In § 61 werden die Nummern 4 bis 7 Nummern 3 bis 6.
2. In § 67 f und in der Überschrift dazu wird jeweils das Wort „gleichen“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

In § 7 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), wird die Verweisung „(§ 61 Nr. 1, 2, 5 und 6 des Strafgesetzbuches)“ durch die Verweisung „(§ 61 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.

Artikel 6

**Änderung
des Zwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes**

Das Zwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Nr. 3 werden in § 31 Abs. 2 Nr. 3 die Worte „oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 65 Abs. 3 des Strafgesetzbuches“ gestrichen.
2. Artikel 6 wird aufgehoben.
3. Artikel 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Artikel 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 7

Außerkräftreten von Vorschriften

Es treten außer Kraft:

1. Das Gesetz über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 30. Juli 1973 (BGBl. I S. 909);
2. das Gesetz über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104).

Artikel 8

**Neufassung des Strafvollzugsgesetzes
und des Strafgesetzbuches**

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Strafvollzugsgesetzes und des Strafgesetzbuches in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Gesetz
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985
(Haushaltsgesetz 1985)**

Vom 20. Dezember 1984

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 wird in Einnahme und Ausgabe auf 259 340 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1985 Kredite bis zur Höhe von 24 990 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1985 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

1. Titel 427 01
 - aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen –
2. Titel 441 01 und 446 01
 - aus Schadensersatzleistungen Dritter –
3. Titel 511 01 und 518 01
 - aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte –
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
 - aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen –
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
 - aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger –
6. Titel 517 01
 - aus Erstattungen Dritter –

(4) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 des selben Einzelplans gedeckt werden.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel

522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(8) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(9) Die Wirtschaftspläne zu Kapitel 04 04 Titel 541 01, zu Kapitel 06 09 Titel 541 01 und zu Kapitel 36 04 Titel 541 01 sowie der Bewirtschaftungsplan zu Kapitel 14 01 Titel 535 05 bedürfen der Genehmigung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die dem Haushaltsausschuß angehören und vom Deutschen Bundestag in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453) gewählt werden. Bis zur Genehmigung dieser Pläne sind die den Wirtschaftsplänen zugrundeliegenden Haushaltsansätze bis zur Höhe von 75 vom Hundert gesperrt; im übrigen ist bis zur Genehmigung entsprechend Artikel 111 des Grundgesetzes zu verfahren. Der Bundesrechnungshof prüft die Jahresrechnungen nach § 3 a Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes und unterrichtet die in Satz 1 genannten Mitglieder des Deutschen Bundestages über das Ergebnis der Prüfung. § 97 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(10) Die Inanspruchnahme der in den jeweiligen Einzelplänen für die Durchführung von Tierversuchen eingestellten Mittel bedarf in Höhe von 20 vom Hundert der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 5

(1) § 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

(2) Soweit die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen nicht der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedarf, ist abweichend von § 38 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung in jedem Fall die Einwilligung des Bundesministers der Finanzen einzuholen, soweit er nicht darauf verzichtet.

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Ein-

richtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DFVLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim Titel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder ein Ausgabereinstellung gebildet worden ist. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets bei dem entsprechenden Ausgabebetitel abzusetzen. Umsatzsteuerkürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225) sind stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausföhrungen zugunsten von Ausföhrern und zugunsten

von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. – Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt –;

b) im Zusammenhang mit Ausföhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausföhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner,

c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. – Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können –;

2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,

b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt,

c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. – Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können –;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. – Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt –;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 195 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 21 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 6 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 750 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 43 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
 - b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
 - c) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
 - d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
4. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen – § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558) –;
5. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 75 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);
6. zur Förderung der Fischwirtschaft;
7. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnehmter deutscher Auslandsvermögen;
8. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der

Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1516);

9. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
10. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. – Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt –;
11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkalisierungsgesetz – KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) aufnimmt;
12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), aufnehmen;
13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen mbH (GFAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut;
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Afrikanischen

Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie am Internationalen Zinnübereinkommen Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 21 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 14

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 13 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 15

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 13 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 13 des Haushaltsgesetzes 1984 enthalten sind. In den Fällen der §§ 9 bis 13 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 13 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 13 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 16

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung „Weltbank“, der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, an der Wiederauffüllung des internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), an der Aufstokkung des Grundkapitals und des Sonderfonds der Asiatischen, der Afrikanischen sowie der Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 17

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im

Sinne des § 202 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425), zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 18

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen für Beförderungsämter.

§ 19

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer

dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m.b.H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 20

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48 b des Deutschen Richtergesetzes und nach § 28 a des Soldatengesetzes.

§ 21

(1) Eine Planstelle darf auch mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden.

(2) Zwei Planstellen dürfen auch mit drei teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei Beamten oder Richter darf die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.

(3) Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 22

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgehenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 23

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Ver-

ordnung vom 8. Juli 1981 (BGBl. I S. 646), zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 24

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 25

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610), findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 26

Der Bund gewährt der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorübergehend zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 5 000 000 000 Deutsche Mark, wenn Liquiditätsschwierigkeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entstehen sollten, die auf andere Weise nicht abgedeckt werden können. Die Betriebsmitteldarlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, im Dezember spätestens vor dem Jahresende. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 27

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige

verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 28

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), findet keine Anwendung.

§ 29

Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1985 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

§ 30

Die §§ 4, 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie die §§ 7 bis 28 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 31

In § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1516), wird die Zahl „1984“ durch die Zahl „1985“ ersetzt.

§ 32

In § 3 des Gesetzes zur Kürzung des Amtsgehalts der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2007) wird die Zahl „1984“ durch die Zahl „1985“ ersetzt.

§ 33

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 34

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1985**

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1985 1000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesminister des Innern	-
07	Bundesminister der Justiz	-
08	Bundesminister der Finanzen	-
09	Bundesminister für Wirtschaft	-
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesminister für Verkehr	-
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	-
14	Bundesminister der Verteidigung	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	-
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	-
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	-
36	Zivile Verteidigung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung ¹⁾	208 051 000
	Summe Haushalt 1985 ²⁾	208 051 000
	Summe Haushalt 1984	200 376 100
	gegenüber 1984 – mehr (+)/weniger (-) –	+ 7 674 900

¹⁾ Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 207,7 Mrd. DM.

²⁾ Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 24 990 Millionen DM)
= 26 299 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen			Epl.
		1985 1 000 DM	1984 1 000 DM	gegenüber 1984 mehr (+) weniger(-) 1 000 DM	
4	5	6	7	8	9
59	-	59	34	+ 25	01
1 391	308	1 699	1 622	+ 77	02
12	-	12	11	+ 1	03
2 063	-	2 063	2 220	- 157	04
42 534	3 150	45 684	48 681	- 2 997	05
21 131	14 594	35 725	37 643	- 1 918	06
223 354	409	223 763	221 961	+ 1 802	07
705 953	138 543	844 496	1 481 378	- 636 882	08
212 397	109 169	321 566	287 279	+ 34 287	09
149 741	197 902	347 643	419 855	- 72 212	10
7 037	404 449	411 486	371 305	+ 40 181	11
744 017	149 576	893 593	938 858	- 45 265	12
4 572 700	-	4 572 700	4 409 500	+ 163 200	13
459 270	132 431	591 701	557 182	+ 34 519	14
38 415	33 507	71 922	64 641	+ 7 281	15
112	-	112	87	+ 25	19
45	-	45	43	+ 2	20
39 067	869 041	908 108	929 359	- 21 251	23
29 384	1 141 020	1 170 404	1 017 128	+ 153 276	25
1 538	-	1 538	1 243	+ 295	27
45 561	34 000	79 561	83 531	- 3 970	30
4 049	141 487	145 536	120 395	+ 25 141	31
1 250 005	25 181 600	26 431 605	32 536 016	- 6 104 411	32
1 450	77 550	79 000	92 000	- 13 000	33
53 300	197 150	250 450	241 950	+ 8 500	35
8 727	8 732	17 459	20 373	- 2 914	36
12 513 436	1 327 634	221 892 070	213 258 705	+ 8 633 365	60
21 126 748	30 162 252	259 340 000	257 143 000	+ 2 197 000	
20 432 284	36 334 616				
+ 694 464	- 6 172 364				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1985	1985	1985	1985
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	9 079	5 015	-	-
02	Deutscher Bundestag	268 133	69 366	-	-
03	Bundesrat	7 115	3 440	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	86 151	351 355	-	-
05	Auswärtiges Amt	653 482	154 797	-	-
06	Bundesminister des Innern	1 422 511	669 143	-	-
07	Bundesminister der Justiz	273 152	75 331	-	-
08	Bundesminister der Finanzen ..	1 888 357	451 267	-	-
09	Bundesminister für Wirtschaft ..	318 680	153 094	-	-
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	267 508	116 905	-	68
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	105 195	37 752	-	-
12	Bundesminister für Verkehr	1 133 613	1 480 183	-	-
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	450	-	-	-
14	Bundesminister der Verteidigung	20 282 078	5 651 041	20 903 460	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	682 711	108 897	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	10 751	1 780	-	-
20	Bundesrechnungshof	35 960	3 854	-	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	35 149	13 948	-	-
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	67 230	40 983	-	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen ...	32 638	13 350	-	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	57 702	22 645	-	-
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	25 032	5 475	-	-
32	Bundesschuld	13 645	352 325	-	29 406 921
33	Versorgung	7 508 482	-	-	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	522 560	494 830	-	-
36	Zivile Verteidigung	120 819	223 396	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung ..	802 400	87 805	-	-
	Summe Haushalt 1985	36 630 583	10 587 977	20 903 460	29 406 989
	Summe Haushalt 1984	35 363 066	10 296 688	20 639 370	28 342 148
	gegenüber 1984				
	- mehr (+)/weniger (-) -	+ 1 267 517	+ 291 289	+ 264 090	+ 1 064 841

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1985 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1985 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1985 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1985 1 000 DM	1984 1 000 DM	gegenüber 1984 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
1 500	1 364	-	16 958	17 145	- 187	01
68 320	14 704	-	420 523	390 660	+ 29 863	02
197	299	-	11 051	10 387	+ 664	03
34 734	7 069	-	479 309	462 987	+ 16 322	04
1 527 137	100 286	-	2 435 702	2 319 758	+ 115 944	05
1 166 537	449 895	- 5 000	3 703 086	3 563 602	+ 139 484	06
21 564	8 268	-	378 315	370 500	+ 7 815	07
519 012	953 076	-	3 811 712	3 849 418	- 37 706	08
3 199 238	1 349 960	-	5 020 972	5 623 706	- 602 734	09
4 806 900	1 388 020	1 380	6 580 781	6 104 434	+ 476 347	10
56 679 855	113 926	- 90 000	56 846 728	59 454 382	- 2 607 654	11
10 257 671	12 311 206	-	25 182 673	24 651 474	+ 531 199	12
-	14 500	-	14 950	9 912	+ 5 038	13
1 583 615	594 202	-	49 014 396	47 845 995	+ 1 168 401	14
15 156 880	125 898	-	16 074 386	16 598 595	- 524 209	15
-	418	-	12 949	12 511	+ 438	19
17	2 905	-	42 736	43 063	- 327	20
1 037 580	5 538 487	- 10 000	6 615 164	6 417 126	+ 198 038	23
2 682 299	3 108 580	-	5 899 092	5 301 148	+ 597 944	25
463 764	113 668	-	623 420	595 204	+ 28 216	27
4 828 256	2 365 968	- 81 380	7 193 191	7 048 820	+ 144 371	30
1 393 441	2 636 017	- 40 000	4 019 965	4 003 419	+ 16 546	31
611 850	2 750 486	-	33 135 227	32 068 875	+ 1 066 352	32
2 485 209	-	-	9 993 691	10 265 526	- 271 835	33
278 935	412 700	-	1 709 025	1 618 823	+ 90 202	35
94 029	389 469	-	827 713	808 390	+ 19 323	36
17 358 370	517 710	510 000	19 276 285	17 687 140	+ 1 589 145	60
126 256 910	35 269 081	285 000	259 340 000	257 143 000	+ 2 197 000	
126 770 977	35 681 751	49 000				
- 514 067	- 412 670	+ 236 000				

Anlage zur Haushaltsübersicht

**Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1985 1 000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1986 1 000 DM	1987 1 000 DM	1988 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushaltsjahre 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag	10 529	6 129	2 200	1 000	1 200	-
03	Bundesrat	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzleramt	10 627	10 100	527	-	-	-
05	Auswärtiges Amt	475 057	278 842	141 621	19 966	2 748	31 880
06	Bundesminister des Innern	618 180	297 480	159 250	91 650	300	69 500
07	Bundesminister der Justiz	940	399	399	142	-	-
08	Bundesminister der Finanzen	185 646	137 990	34 850	3 950	-	8 856
09	Bundesminister für Wirtschaft	2 816 203	457 177	340 676	95 550	39 800	1 883 000
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	987 079	412 383	251 796	146 900	176 000	-
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	349 201	273 301	29 700	8 100	8 100	30 000
12	Bundesminister für Verkehr	3 760 455	2 371 905	1 014 150	311 500	25 900	37 000
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	5 950	5 950	-	-	-	-
14	Bundesminister der Verteidigung ..	30 807 696	8 646 042	5 747 409	4 711 910	11 702 335	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	346 463	195 672	116 391	34 100	-	300
19	Bundesverfassungsgericht	-	-	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof	-	-	-	-	-	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	7 363 950	567 900	473 450	351 550	395 250	5 575 800
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	1 558 920	264 820	454 450	337 983	501 667	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	137 710	112 610	20 100	5 000	-	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	4 840 936	1 631 872	1 607 764	1 206 475	394 825	-
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	813 205	360 701	281 501	146 951	24 052	-
32	Bundesschuldenverwaltung	2 276	2 276	-	-	-	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	40 300	30 300	10 000	-	-	-
36	Zivile Verteidigung	334 716	198 632	91 696	10 386	2	34 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung	4 000	4 000	-	-	-	-
	Summe	55 470 039	16 266 481	10 777 930	7 483 113	13 272 179	7 670 336

Gesamtplan: Teil II
Finanzierungsübersicht

Betrag für 1985	Betrag für 1984
– 1 000 DM –	

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. **Ausgaben** 259 340 000 257 143 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)

2. **Einnahmen** 234 000 000 225 589 639
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)

3. **Finanzierungssaldo** – 25 340 000 – 31 544 361

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. **Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt**

4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (70 687 000) (73 541 361)
4.101 zu allgemeinen Zwecken 70 687 000 73 541 361
4.102 zu besonderen Zwecken – –
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt 45 497 000 43 297 000
4.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge – –
4.4 Ausgaben für Marktpflege – –

Saldo – 25 190 000 – 30 244 361

5. **Nettoneuverschuldung/Nettotilgung der Investitionshilfe-Abgabe**

5.1 Einnahmen aus der Investitionshilfe-Abgabe – – 1 000 000
5.2 Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe . 200 000 –

Saldo 200 000 – 1 000 000

6. **Nettoneuverschuldung insgesamt** – 24 990 000 – 31 244 361

7. **Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen** .. – –

8. **Rücklagenbewegung**

8.1 Entnahmen aus Rücklagen – –
8.2 Zuführungen an Rücklagen – –

9. **Münzeinnahmen** – 350 000 – 300 000

10. **Finanzierungssaldo** – 25 340 000 – 31 544 361

Gesamtplan: Teil III
Kreditfinanzierungsplan

Betrag für 1985	Betrag für 1984
— 1 000 DM —	

1.	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich		
1.1	langfristig	(52 687 000)	(55 541 361)
1.101	zu allgemeinen Zwecken	52 687 000	55 541 361
1.102	zu besonderen Zwecken	—	—
1.2	kürzerfristig	18 000 000	18 000 000
	Summe 1	70 687 000	73 541 361
2.	Einnahmen aus der Investitionshilfe-Abgabe	—	1 000 000
3.	Krediteinnahmen insgesamt	70 687 000	74 541 361
4.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
4.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(25 386 000)	(17 354 000)
4.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	—	—
4.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämien-schatzanweisungen)	4 150 000	5 090 000
4.103	Bundesschatzbriefe	560 000	662 000
4.104	Schuldbuchkredite	—	—
4.105	Schuldscheindarlehen	12 684 000	10 355 000
4.106	Kassenobligationen	—	—
4.107	Bundessobligationen	7 900 000	1 100 000
4.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	10 000	10 000
4.109	Ablösungsschuld	—	58 000
4.110	Altsparentscheidung	—	—
4.112	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	—	—
4.113	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	—	—
4.114	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—
4.115	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	82 000	79 000

Betrag für 1985	Betrag für 1984
– 1 000 DM –	

4.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(20 111 000)	(25 943 000)
4.201	Kassenobligationen	3 533 000	2 676 000
4.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	4 991 000	5 445 000
4.203	Finanzierungsschätze des Bundes	2 270 000	2 295 000
4.204	Schuldscheindarlehen	9 317 000	15 527 000
4.3	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	–	–
4.4	Marktpflege	–	–
	Summe 4	45 497 000	43 297 000
5.	Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	200 000	–
6.	Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	45 697 000	43 297 000
7.	Saldo aus 3. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	24 990 000	31 244 361
8.	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	–	–
9.	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	–	–

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung
nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes**

Vom 19. Dezember 1984

Auf Grund des § 43 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1011) wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 8 wird eingefügt:

„§ 8

Einsatz beim Ein- oder Aushängen von
Außenlasten bei einem Drehflügelflugzeug

Beamte, die unter einem schwebenden Drehflügelflugzeug Außenlasten an diesem Flugzeug ein- oder

aushängen oder die Verbindung einer Steuerleitung zwischen Flugzeug und Außenlast herstellen oder lösen, befinden sich im Einsatz im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes. Der Einsatz umfaßt auch die Ausbildung und Erprobung.“

2. Die bisherigen §§ 8 bis 10 werden §§ 9 bis 11; in § 9 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 108 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1980 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Achte Verordnung
über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete
im Sinne des Investitionszulagengesetzes
(Achte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung)**

Vom 19. Dezember 1984

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Investitionszulagengesetzes 1982 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1982 (BGBl. I S. 646) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Abschnitt II der Bekanntmachung der Regelungen, Fördergebiete, Schwerpunkttore mit ihren Förderungshöchstsätzen und Fremdenverkehrsgebiete des dreizehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 26. März 1984 (BAnz. S. 4573) als Fördergebiete bezeichnet sind, soweit sie nicht förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Investitionszulagengesetzes sind.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Abschnitt IV der in Absatz 1 genannten Bekanntmachung als Fremdenverkehrsgebiete bezeichnet sind.

(3) Im Rahmen des Sonderprogramms zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie nach dem elften Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gehören auch

1. zu den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten

a) mit Wirkung vom 1. Januar 1982 der Kreis Unna, die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Duisburg und Oberhausen, die Städte Hattingen und Witten sowie die Gemeinden Lüdinghausen, Olfen und Nordkirchen,

b) mit Wirkung vom 1. Januar 1984 die Städte Bramsche, Georgsmarienhütte, Osnabrück, die Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln, Wallenhorst sowie die Samtgemeinden Bersenbrück und Neuenkirchen,

2. zu den in Absatz 2 bezeichneten Gebieten mit Wirkung vom 1. Januar 1984 die Stadt Bramsche, die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln sowie die Samtgemeinden Bersenbrück und Neuenkirchen.

(4) Im Rahmen des Sonderprogramms zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau-, Eisen- und Stahlindustrie in der Arbeitsmarktregion Bremen gehören zu den in Absatz 1 bezeichneten

Gebieten mit Wirkung vom 1. Januar 1984 auch Bremen (Stadt) ohne die stadtbremischen Gebiete in Bremerhaven, die kreisfreie Stadt Delmenhorst, die Stadt Achim, die Gemeinden Stuhr, Weyhe, Ganderkesee, Grasberg, Lilienthal, Ritterhude und Schwanewede, Ottersberg (Flecken), Oyten, Berne und Lemwerder sowie die Samtgemeinde Thedinghausen.

(5) Die Absätze 3 und 4 sind nur anzuwenden, wenn die Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes

1. bei Investitionsvorhaben in den Gebieten im Sinne des Absatzes 3

bis zum 31. Dezember 1985 und

2. bei Investitionsvorhaben in den Gebieten im Sinne des Absatzes 4

bis zum 31. Dezember 1987

beantragt worden ist und soweit die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, innerhalb von drei Jahren nach den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten geliefert oder fertiggestellt worden sind. Bei Investitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 4 ist weitere Voraussetzung, daß sie nach dem 14. Oktober 1983 begonnen worden sind.

§ 2

Zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören auch Geländeflächen, die durch Aufspülung, Eindeichung oder andere Maßnahmen gewonnen und in eine Gebietskörperschaft eingegliedert werden, die förderungsbedürftiges Gebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des Investitionszulagengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Siebente Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 25. April 1984 (BGBl. I S. 649) außer Kraft.

(2) Die Vierte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 28. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 33) ist weiter anzuwenden auf Investitionsvorhaben in Gebieten, die auf Grund der Fünften Förder-

gebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 11. März 1982 (BGBl. I S. 324) nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, wenn die Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes

1. bei den Gebieten, die in Abschnitt VI der in § 1 Abs. 1 der Fünften Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung genannten Bekanntmachung vom 8. Juli 1981 (BAnz. Nr. 215 vom 14. November 1981) bezeichnet sind, bis zum 31. März 1982 beantragt worden ist,
2. bei den Gebieten, die in Abschnitt VII der in Nummer 1 genannten Bekanntmachung bezeichnet sind, mit Ausnahme der unter Nummer 3 genannten Gebiete, bis zum 31. Dezember 1983 beantragt worden ist,
3. bei folgenden Gebieten der Arbeitsmarktreion Heide-Meldorf bis zum 31. Dezember 1985 beantragt worden ist: Kreis Dithmarschen ohne die Städte Brunsbüttel, Marne, sowie die Gemeinden Diekhusen-Fahrstedt, Dingen, Friedrichskoog, Kaiser-Wilhelm-Koog, Marnen Deich, Neufeld, Neufelder

Koog, Ramhusen, St. Michaelisdonn, Schmedeswuth, Volsemenhusen,

und soweit die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, innerhalb von drei Jahren nach den in den Nummern 1, 2 und 3 bezeichneten Zeitpunkten geliefert oder fertiggestellt worden sind.

(3) Die Sechste Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 16. Februar 1983 (BGBl. I S. 86) ist weiter anzuwenden auf Investitionsvorhaben in Gebieten, die auf Grund von § 1 Abs. 1 und 2 der Siebenten Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, wenn die Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes bis zum 31. Dezember 1984 beantragt worden ist und soweit die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, bis zum 31. Dezember 1987 geliefert oder fertiggestellt worden sind.

Bonn, den 19. Dezember 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung**

Vom 19. Dezember 1984

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

Anlage 1 der Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 2. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1609), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 712), wird wie folgt geändert:

1. In der Ausnahme Nr. S 61 wird das Datum „31. Dezember 1984“ in „30. April 1985“ geändert.

2. Folgende Ausnahme Nr. S 64 wird angefügt:

„Ausnahme Nr. S 64

Abweichend von § 2 Abs. 1 und Anlage A Randnummer 2623 Abs. 1 Buchstabe e Satz 3 dürfen bis zum 30. April 1985 die Stoffe

- Perchloräthylen,
- Trichloräthylen,
- 1.1.1-Trichloräthan,

alle assimiliert der Klasse 6.1 Ziffer 61 Buchstabe a unter den nachfolgenden Bedingungen in Metallfässern ohne Rollreifen befördert werden.

1. Die Stoffe sind in Fässer aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (Typ 1A2 der in Nummer 2 genannten Richtlinien) mit einem zulässigen Fassungsraum von höchstens 450 l und einer zulässigen Nettomaximalmasse von höchstens 400 kg zu verpacken.
2. Die Eignung der Verpackung muß durch eine Baumusterprüfung gemäß den „Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, der Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nr. 51/82 zum Bundesanzeiger Nr. 232 vom 14. Dezember 1982)

nachgewiesen sein. Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe III der vorgenannten Richtlinien anzuwenden.

3. Die Bauart der Verpackung muß gemäß den in Nummer 2 genannten Richtlinien zugelassen sein. Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß gemäß den in Nummer 2 genannten Richtlinien gekennzeichnet sein.
4. Die Fässer dürfen nur zu höchstens 95 % ihres Fassungsraumes gefüllt sein.
5. Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer dieser Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. S 64“.
6. Übergangsweise dürfen bis zum 30. April 1985 auch noch die auf Grund der Vierten Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 203) geprüften, zugelassenen und hergestellten Verpackungen verwendet werden.“

Artikel 2

Anlage 2 zu § 2 wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Abschnitt wird bei der Ausnahmegenehmigung (AG) Nr. E 254 in Spalte 5 die Angabe der Fundstelle „VkBl. 1984 S. 106“ geändert in „VkBl. 1984 S. 534“.
2. In der Überschrift des vierten Abschnittes wird das Datum „31. Dezember 1984“ in „30. April 1985“ geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1984 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1984

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Bayer

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes**

Vom 20. Dezember 1984

Auf Grund des § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Zweite Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 10. Juli 1981 (BGBl. I S. 650) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Entsprechende Umwandlungen sind durchzuführen

1. vom 1. Januar 1985 an hinsichtlich der Überschreitungen, die auf der Zweiten Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 1981 beruhen,

2. vom 1. Januar 1991 an hinsichtlich der Überschreitungen, die auf der in Nummer 1 bezeichneten Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1984 beruhen.“

2. In § 5 Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 1984“ durch das Datum „31. Dezember 1990“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1984 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Verordnung
zur Aussetzung der Bundesstatistik über die Bevölkerung
und das Erwerbsleben auf repräsentativer Grundlage
(Mikrozensus) im Jahre 1984**

Vom 20. Dezember 1984

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Durchführung der Bundesstatistik über die Bevölkerung und das Erwerbsleben auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) gemäß dem Mikrozensusgesetz vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 201) wird im Jahre 1984 ausgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Bundesstatistikgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte
und
Vierte Verordnung
zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung**

Vom 20. Dezember 1984

Auf Grund des § 11 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885) und der §§ 16 und 17 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung für Ärzte

Die Gebührenordnung für Ärzte vom 12. November 1982 (BGBl. I S. 1522), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1500), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Gebühren bei stationärer Behandlung

(1) Bei stationären und teilstationären privatärztlichen Leistungen sind die nach dieser Verordnung berechneten Gebühren um 15 vom Hundert zu mindern. In diesem Umfang gilt § 4 Abs. 3 nicht.

(2) Neben den nach Absatz 1 Satz 1 geminderten Gebühren darf der Arzt Kosten nicht berechnen; die §§ 7 bis 10 bleiben unberührt."

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. bei Erbringung stationärer oder teilstationärer privatärztlicher Leistungen den Minderungsbetrag nach § 6 a Abs. 1.“

- b) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Überschreitet die berechnete Gebühr nach Satz 1 Nr. 2 das 2,3fache des Gebührensatzes, ist dies schriftlich zu begründen;“.

- c) In Satz 4 wird das Zitat „Nummer 2“ durch das Zitat „Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Bundespflegesatzverordnung

Die Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333, 419), zuletzt

geändert durch die Verordnung vom 22. Mai 1979 (BGBl. I S. 583), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Patienten, denen ärztliche Wahlleistungen nach § 6 gesondert berechnet werden, ist der allgemeine Pflegesatz um 5 vom Hundert zu ermäßigen.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

**Sonstige gesondert berechenbare Leistungen
(Wahlleistungen)**

(1) Neben dem Pflegesatz nach § 3 oder § 4 und den Leistungen nach § 5 dürfen andere als die allgemeinen Krankenhausleistungen als Wahlleistungen gesondert berechnet werden, wenn die allgemeinen Krankenhausleistungen durch die Wahlleistungen nicht beeinträchtigt werden und die gesonderte Berechnung mit dem Krankenhaus vereinbart ist. Diagnostische und therapeutische Leistungen dürfen als Wahlleistungen nur gesondert berechnet werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und die Leistungen von einem Arzt erbracht werden.

(2) Wahlleistungen sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren; der Patient ist vor Abschluß der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen zu unterrichten. Die Wahlleistungen sind der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen.

(3) Eine Vereinbarung über ärztliche Wahlleistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlaßten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses; darauf ist in der Vereinbarung hinzuweisen. Für die Berechnung ärztlicher Wahlleistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte entsprechende Anwendung, soweit sich die Anwendung nicht bereits aus der Gebührenordnung für Ärzte ergibt.

(4) Eine Vereinbarung über gesondert berechenbare Unterkunft darf nicht von einer Vereinbarung über sonstige Wahlleistungen abhängig gemacht werden. Die Erfüllung von Verträgen, die der Krankenhausträger vor dem 1. Juli 1972 geschlossen hat, bleibt unberührt.“

3. § 18 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Kostenerstattung für ärztliche Wahlleistungen nach § 6, die von Ärzten des Krankenhauses berechnet werden, ist das 1,2fache der Summe der für den Pflegesatzzeitraum geltenden Pflegesatzabschläge nach § 3 Abs. 2 Satz 2 abzuziehen.“

b) In Satz 3 werden die Worte „§ 368 n Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „§ 368 n Abs. 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.

4. Das Selbstkostenblatt (Anlage 1, zu § 18 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten B 1, B 2 und B 3 wird jeweils in Teil VII der Buchstabe b gestrichen.

b) In der Anmerkung 3 zu Abschnitt B 1, in der Anmerkung 4 zu Abschnitt B 2 und in der Anmerkung 4 zu Abschnitt B 3 werden jeweils die Worte „§ 368 n Abs. 2 Satz 1 RVO“ durch die Worte „§ 368 n Abs. 3 Satz 1 und 2 RVO“ ersetzt.

c) Abschnitt E Teil II wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Umwertung der Berechnungstage in kostengleiche Berechnungstage“.

bb) Der Text in Spalte 1 vor Zeile a wird ersetzt durch den Text „vor a) Tage mit Pflegesatz nach § 3 Abs. 2 Satz 2 (Korrekturfaktor für

Pflegesatzabschlag und Kostenabzug)“. In derselben Zeile wird in Spalte 3 die Zahl „0,01“ eingefügt.

cc) In Spalte 1 Zeile d wird das Wort „sonstigen“ gestrichen und folgender Text angefügt: „(in Spalte 2 ohne Tage nach Zeile vor a)“.

dd) In Spalte 1 Zeile f werden die Worte „Satz 1“ angefügt.

ee) Spalte 1 Zeile h erhält folgende Fassung: „Tage ohne gesondert berechenbare Leistungen zusammen (in Spalte 2 ohne Tage nach Zeile g)“.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 Satz 2 der Bundesärztleitung und § 31 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) § 6 a der Gebührenordnung für Ärzte gilt nicht für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht worden sind.

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über die durchschnittlichen Entgelte für die Leistungsgruppen
nach den Anlagen zum Fremdrentengesetz
(FRG-Entgeltverordnung)**

Vom 20. Dezember 1984

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamts mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Bruttoarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz

Für 1983 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz wie folgt in DM bestimmt:

Anlage 5

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM							
Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1983	35 388	31 896	28 356	30 768	18 516	28 476	25 284

Anlage 7

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM						
Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forst- wirtschaft
	1	2	3	1	2	
1983	25 368	23 748	22 632	21 156	16 116	17 604

Anlage 9

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1983	60 000	55 368	41 280	30 396	24 948

Anlage 11

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1983	60 000	44 460	33 300	24 336	20 400

Anlage 13

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM – Arbeiter –					
Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1983	36 168	31 260	26 316	29 028	24 936

Anlage 15

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM – Angestellte –												
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe							Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage								
	1 u. 2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1983	73 200	61 848	53 748	73 200	71 352	54 516	47 460	73 200	66 072	53 712	41 664	29 952

§ 2**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Vom 20. Dezember 1984

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird vom Bundesminister für Verkehr
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d des Straßenverkehrsgesetzes, der durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert, sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 5 a des Straßenverkehrsgesetzes, die durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) eingefügt worden ist, wird - jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes, der durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) zuletzt geändert worden ist - vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern
- des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern nach Anhörung der beteiligten Kreise

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193, 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. November 1984 (BGBl. I S. 1371), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Hinweis auf § 47 werden folgende Ergänzungen eingefügt:
 „Abgassonderuntersuchung 47 a
 Anerkennungsverfahren zur Durchführung von Abgassonderuntersuchungen . 47 b“.
 - b) Nach dem Hinweis auf Anlage IX wird folgende Ergänzung eingefügt:
 „Plakette für die Durchführung von Abgassonderuntersuchungen IX a“.
2. Nach § 47 werden folgende §§ 47 a und 47 b eingefügt:

„§ 47 a
 Abgassonderuntersuchung

(1) Halter von Kraftfahrzeugen, die unter den Anwendungsbereich der Anlage XI fallen, haben auf ihre Kosten alle 12 Monate feststellen zu lassen, ob der Motor ihres Kraftfahrzeugs zur Minimierung der Schadstoffemission nach dem jeweiligen Stand der Technik, der im allgemeinen durch die vom Fahrzeug-

hersteller für das Fahrzeug angegebenen Sollwerte wiedergeben wird, richtig eingestellt ist. Hierfür haben sie das Kraftfahrzeug einer Abgassonderuntersuchung zu unterziehen.

(2) Bei der Abgassonderuntersuchung sind der Gehalt an Kohlenmonoxid im Abgas bei Leerlauf, die Leerlaufdrehzahl und der Zündzeitpunkt sowie bei kontaktgesteuerten Zündanlagen der Schließwinkel auf Einhaltung der vom Fahrzeughersteller für das Fahrzeug angegebenen Sollwerte nach den Anleitungen des Fahrzeugherstellers zu prüfen. Für den Kohlenmonoxidgrenzwert gilt Anlage XI.

(3) Sofern für das Fahrzeug vom Hersteller keine Sollwerte angegeben sind, gilt die Einstellung nach dem jeweiligen Stand der Technik als erfüllt, wenn die Schadstoffemissionen bei betriebssicherer Funktion des Motors minimiert sind. Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Untersuchungen nach Absatz 2 können von Werken des Fahrzeugherstellers, hierfür anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten, amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr, von für die Durchführung von § 29 amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen oder von Fahrzeughaltern, die ihre Fahrzeuge im eigenen Betrieb nach § 29 überwachen dürfen, vorgenommen werden.

(5) Als Nachweis des vorschriftsmäßigen Zustandes ist von dem für die Untersuchung Verantwortlichen eine Prüfbescheinigung nach einem im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Muster auszuhändigen und eine Plakette nach Anlage IX a zuzuteilen und am vorderen amtlichen Kennzeichen nach Maßgabe der Anlage IX a anzubringen. Die Prüfbescheinigung muß mindestens die Sollwerte, das Datum, die Kontrollnummer und die Unterschrift des für die Untersuchung Verantwortlichen enthalten. Bei der erstmaligen Zuteilung des amtlichen Kennzeichens ist die Plakette von der Zulassungsstelle anzubringen. Der Halter hat dafür zu sorgen, daß die Plakette dauerhaft angebracht und so befestigt ist, daß sie gegen Mißbrauch gesichert ist; sie darf weder verdeckt noch verschmutzt sein. § 29 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Die gültige Prüfbescheinigung ist auf Verlangen zuständigen Personen sowie der für die Durchführung der Hauptuntersuchung verantwortlichen Person auszuhändigen.

(7) Wird die Hauptuntersuchung innerhalb von drei Monaten nach der Abgassonderuntersuchung durchgeführt, entfällt die Prüfung nach Anlage XI.

(8) Die Untersuchungspflicht ruht während der Zeit, in der Fahrzeuge durch Ablieferung des Fahrzeugscheins oder der amtlichen Bescheinigung über

die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens und durch Entstempelung des amtlichen Kennzeichens vorübergehend stillgelegt worden sind. War in dieser Zeit eine Abgassonderuntersuchung nach Absatz 1 fällig, so ist sie bei Wiederinbetriebnahme des Fahrzeuges durchführen zu lassen. Dies gilt entsprechend für Kraftfahrzeuge, die nach endgültiger Außerbetriebsetzung wieder in den Verkehr kommen.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen (§ 28).

(10) Die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost und die Polizeien der Länder können die Abgassonderuntersuchung nach Absatz 1 für ihre Kraftfahrzeuge selbst durchführen sowie die Ausgestaltung der Prüfbescheinigung selbst bestimmen. Für die Fahrzeuge der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes entfällt die Plakette nach Absatz 5.

§ 47 b

Anerkennungsverfahren zur Durchführung von Abgassonderuntersuchungen

(1) Die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Abgassonderuntersuchungen nach § 47 a Abs. 4 obliegt der örtlich zuständigen Handwerkskammer. Sie kann die Befugnis auf die örtlich und fachlich zuständige Kraftfahrzeuginnung übertragen.

(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn

1. der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen sowie die für die Untersuchungen verantwortlichen Personen zuverlässig sind,
2. der Antragsteller nachweist, daß er über die erforderlichen Fachkräfte, die notwendigen dem Stand der Technik entsprechenden Prüfgeräte und sonstigen Einrichtungen sowie die vom Hersteller herausgegebenen Typdaten der zu prüfenden Fahrzeuge verfügt,
3. der Antragsteller die Eintragung in die Handwerksrolle nachweist.

(3) Die Anerkennung kann auf Antrag auf Fahrzeuge bestimmter Hersteller beschränkt werden.

(4) Die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren und die Durchführung der Abgassonderuntersuchung obliegt der obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle."

3. In § 69 a Abs. 5 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. gegen eine Vorschrift des § 47 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, 4 oder 5, Abs. 6 oder Abs. 8 Satz 2 oder 3 über die Abgassonderuntersuchung verstößt,“.

Die bisherigen Nummern 5 a und 5 b werden Nummern 5 b und 5 c.

4. In § 72 Abs. 2 wird nach dem Text zu § 47 Abs. 2 Satz 2 und Anlage XVI (Prüfung der Emission verunreinigender Stoffe bei Dieselmotoren zum Antrieb von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen) folgender Text eingefügt:

„47 a Abs. 1 und Anlage IX a (Plakette für die Durchführung von Abgassonderuntersuchungen)

Bei den vor dem 1. April 1985 in den Verkehr gekommenen Kraftfahrzeugen muß zwischen dem 1. April 1985 und dem 31. März 1986 spätestens in dem auf der Prüfplakette nach § 29 oben angegebenen Monat die Abgassonderuntersuchung durchgeführt werden. Bei nach dem 1. April 1985 in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeugen ist die erste Abgassonderuntersuchung spätestens 12 Monate nach der erstmaligen Zuteilung des amtlichen Kennzeichens durchzuführen.“

5. Als Anlage IX a wird der aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Text angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) und § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1984

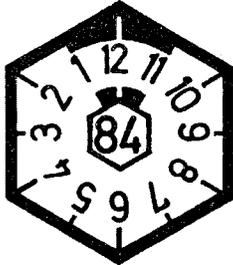
Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Kroppenstedt

Anhang

Anlage IX a
(§ 47 a Abs. 5)

Plakette für die Durchführung von Abgassonderuntersuchungen (ASU-Plakette)



Die Plakette kann auch auf einem runden weißen (RAL 9001) Plakettenträger fest angebracht sein.

Vorgeschriebene Abmessungen der Plakette:

Kantenlänge des äußeren Sechsecks	17,5 mm
Kantenlänge des inneren Sechsecks	5 mm
Schriftgröße der Ziffern bei den Monatszahlen	4 mm
Schriftgröße der Ziffern bei der Jahreszahl	5 mm
Höhe des ebenen Strichs über den Zahlen 2, 4, 6, 8, 10 und 12	3 mm
Höhe des ebenen Strichs über den Zahlen 3, 5, 7, 9	1 mm
Strichdicke	0,7 mm
Strichdicke der Umrandung des äußeren Sechsecks	1,5 mm

Ergänzungsbestimmungen

- Die Plakette muß so beschaffen sein, daß sie für die Dauer ihrer Gültigkeit den Beanspruchungen beim Betrieb des Fahrzeugs standhält. Die Beschriftung der Plakette – ausgenommen die Umrandung sowie die schwarzen Felder des Abschnitts zwischen den Zahlen 11 bis 1 – muß nach ihrer Anbringung mindestens 0,10 mm erhaben sein; sie ist nach dem Schriftmuster der Normschrift DIN 1451 in Schwarz auf farbigem Grund auszuführen. Die Farbe des Untergrundes ist nach dem Kalenderjahr zu bestimmen, in dem die nächste Abgassonderuntersuchung durchgeführt werden muß (Durchführungsjahr). Sie ist für das Durchführungsjahr

1985 gelb	1988 grün
1986 braun	1989 orange
1987 rosa	1990 blau.

Die Farben wiederholen sich für die folgenden Durchführungsjahre jeweils in dieser Reihenfolge. Die Farbtöne der Beschriftung und des Untergrundes sind dem Farbtonregister RAL 840 HR, Ausgabe 1966, des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) beim Deutschen Normenausschuß zu entnehmen, und zwar ist als Farbton zu wählen für

schwarz	RAL 9005	orange	RAL 2000
grün	RAL 6018	braun	RAL 8004
gelb	RAL 1012	rosa	RAL 3015.
blau	RAL 5015		
- Die Jahreszahl im inneren Sechseck ist in Engschrift auszuführen.
- Die einstelligen Monatszahlen am Rand der Plakette sind in Mittelschrift, die zweistelligen in Engschrift auszuführen.
- Das Plakettenfeld muß in 12 gleiche Teile (Zahlen 1 bis 12 entgegen dem Uhrzeigersinn dargestellt) geteilt sein. Der Abschnitt (60°) ist durch die Zahlen 11, 12 und 1 unterbrochen. Die oberste Zahl bezeichnet den Durchführungsmonat des Jahres, dessen letzte beiden Ziffern sich im inneren Sechseck befinden.
- Die Plakette ist am vorderen einzeiligen amtlichen Kennzeichen (Muster c der Anlage V) möglichst oberhalb des Trennungsstrichs anzubringen, am vorderen zweizeiligen amtlichen Kennzeichen (Muster a, b und d der Anlage V) möglichst rechts vom Unterscheidungszeichen und in Höhe des Dienststempels oder der Stempelplakette.
- Die Plaketten sind von der Zulassungsstelle zu beziehen; die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle kann Abweichendes genehmigen. Die nach § 47 b anerkannten Werkstätten beziehen die Plakette von den örtlich zuständigen Handwerkskammern. Über die Verwendung der Plaketten ist von dem Verantwortlichen für die Abgassonderuntersuchung fortlaufend ein Nachweis nach einem im Verkehrsblatt bekanntgemachten Muster zu führen. Der Nachweis ist zwei Jahre lang aufzubewahren.

**Verordnung
über den Datapostdienst Ausland
(Datapost-Verordnung)**

Vom 20. Dezember 1984

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

§ 1

Datapostdienst

(1) Die Deutsche Bundespost befördert im Verkehr mit anderen Postverwaltungen, mit denen dies vereinbart ist, nach den Vorschriften dieser Verordnung die im folgenden näher beschriebenen Datapost-Sendungen.

(2) Datapost-Sendungen sind Sendungen des in § 5 genannten Inhalts, die besonders sicher und schnell befördert werden. Sie können zu regelmäßig wiederkehrenden Zeitpunkten auf der Grundlage einer Genehmigung der Deutschen Bundespost oder unregelmäßig nach Bedarf des Absenders eingeliefert werden.

(3) Regelmäßig einzuliefernde Datapost-Sendungen werden mit besonders vereinbarten Verbindungen befördert, um die Auslieferung zu den festgelegten Zeiten sicherzustellen.

(4) Unregelmäßig nach Bedarf des Absenders einzuliefernde Datapost-Sendungen werden der Postverwaltung des Bestimmungslandes mit den zur Verfügung stehenden schnellsten Verbindungen zugeführt.

§ 2

Datapost-Sendungen

(1) Datapost-Sendungen müssen so beschaffen sein, daß sie sich zur Beförderung mit den dafür vorgesehenen Verbindungen eignen.

(2) Jede Sendung muß ihrem Gewicht, der Form und der Natur ihres Inhalts sowie der Art und Dauer der Beförderung entsprechend verpackt sein. Die Verpackung muß den Inhalt wirksam gegen Beschädigung durch Druck oder bei der Behandlung der Sendung während der Beförderung schützen.

(3) Mehrfach benutzbare geeignete Behältnisse (z. B. Taschen aus Kunststoffmaterial) können verwendet werden. Datapost-Sendungen sind grundsätzlich offen einzuliefern; sind sie verschlossen, dürfen sie zu Prüfzwecken geöffnet werden.

§ 3

Aufschrift

(1) Die Aufschrift von regelmäßig einzuliefernden Datapost-Sendungen muß folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung: Datapost (EMS)

Nummer der Genehmigung

Absender

Empfänger

(2) Die Aufschrift von unregelmäßig einzuliefernden Datapost-Sendungen muß folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung: Datapost (EMS)

Absender

Empfänger

(3) Für die Aufschrift ist vom Absender ein Datapost-Aufschriftzettel zu verwenden, der ihm auf Verlangen von der Deutschen Bundespost zur Verfügung gestellt wird.

§ 4

Maße und Gewicht

(1) Für Datapost-Sendungen gelten folgende Höchstmaße, sofern mit bestimmten fremden Postverwaltungen keine geringeren Maße vereinbart wurden:

1,50 m in irgendeiner Richtung,

3 m zusammengerechnet nach Länge und größtem, nicht in der Längsrichtung gemessenem Umfang.

(2) Für Datapost-Sendungen gelten folgende Mindestmaße:

Maße einer Fläche mindestens 9 cm × 14 cm.

(3) Das Höchstgewicht für eine Datapost-Sendung beträgt 20 kg, sofern mit bestimmten fremden Postverwaltungen kein niedrigeres Höchstgewicht vereinbart wurde.

§ 5

Zugelassene Gegenstände

Zum Versand mit Datapost sind zugelassen:

1. schriftliche Mitteilungen aller Art, Akten, Urkunden, Manuskripte und andere Schriftstücke;
2. Datenträger (Magnetbänder, Magnetplatten, Lochkarten, Tonbänder und dergleichen), die zum internationalen Austausch von Mitteilungen – auch in Form von Daten – bestimmt sind oder waren und nicht auf Grund eines Kaufs oder ähnlichen Vertrages eingeführt werden;
3. Wertpapiere, deren Versand in Datapost-Sendungen ausdrücklich zwischen den Postverwaltungen vereinbart worden ist, und
4. Waren im Verkehr mit bestimmten fremden Postverwaltungen.

§ 6

Ausgeschlossene Gegenstände

Der Versand anderer als der in § 5 aufgeführten Gegenstände ist in Datapost-Sendungen nicht zugelassen. In Datapost-Sendungen dürfen namentlich nicht versandt werden:

Gegenstände, die allgemein zur Postbeförderung und zur Beförderung auf dem Luftwege nicht oder nur unter besonderer Bedingung zugelassen sind, insbesondere leichtverderbliche biologische Stoffe, Stoffe mit Krankheitsserregern, radioaktive Stoffe, lebende Tiere,

Wertgegenstände (z. B. Münzen, Banknoten, Papiergeld, Reiseschecks, Platin, Gold, Silber, Edelsteine und Juwelen), deren Versand in Datapost-Sendungen nicht ausdrücklich zugelassen ist.

§ 7

Sonstige Zulassungsbestimmungen

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die die Zulassung von Postsendungen regelnden Bestimmungen des Weltpostvertrages, des Postpaketabkommens und der zugehörigen Vollzugsordnungen (BGBl. 1981 II S. 674, 868) in der jeweils geltenden Fassung auf Datapost-Sendungen sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Einrichtung einer Datapost-Verbindung

Die Einrichtung einer regelmäßigen Datapost-Verbindung erfolgt auf der Grundlage einer dem Absender erteilten Genehmigung. Die Genehmigung enthält die Absender- und Empfängerangaben, den Zeitpunkt und die Einzelheiten der Ein- und Auslieferung, die zu erhebenden Gebührenbeträge, die erforderlichen Angaben über die regelmäßige Wiederkehr des Versandes und die Angaben über die Dauer der Genehmigung.

§ 9

Widerruf der Genehmigung

Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Zulassungsbedingungen kann die Deutsche Bundespost die Genehmigung (§ 8) widerrufen.

§ 10

Gebühren

(1) Für Datapost-Sendungen nach dem Ausland werden die in der Anlage 5 der Auslandspostgebührenordnung festgesetzten Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren für regelmäßig einzuliefernde Datapost-Sendungen werden zu den in der Genehmigung angegebenen Zeiten von dem vom Absender angegebenen Postgiro- oder Bankkonto abgebucht. Für unregelmäßig nach Bedarf des Absenders einzuliefernde Datapost-Sendungen sind die Gebühren bei der Einlieferung zu entrichten. Auf den Sendungen bedarf es keines Freimachungsvermerks.

§ 11

Haftung

Die Deutsche Bundespost haftet dem Absender für in ihrem Bereich eingelieferte Datapost-Sendungen wie für gewöhnliche Pakete des Auslandsdienstes.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Datapostdienst Ausland vom 6. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1616) außer Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1984

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Bekanntmachung eines Organisationserlasses des Bundeskanzlers

Vom 17. Dezember 1984

Gemäß Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) wird nachstehend der mit Wirkung vom 15. November 1984 in Kraft getretene Organisationserlaß bekanntgemacht:

I.

Der Staatssekretär beim Bundeskanzler wird zum Beauftragten für die Nachrichtendienste bestellt. Er untersteht dem Bundeskanzler unmittelbar.

Sein Vertreter ist ein Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt.

Dem Beauftragten ist zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Abteilung des Bundeskanzleramtes fachaufsichtlich unterstellt.

II.

Dem Staatssekretär beim Bundeskanzler und Beauftragten für die Nachrichtendienste ist der Bundesnachrichtendienst unterstellt.

III.

Dem Beauftragten für die Nachrichtendienste obliegt die Koordinierung und Intensivierung der Zusammenarbeit des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes untereinander und ihre ressortübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen.

1. Der Beauftragte erfüllt ressortübergreifende Aufgaben. Die Zuständigkeit der Ressorts wird durch seine Aufgaben nicht berührt (Artikel 65 Grundgesetz). Der Beauftragte arbeitet mit den Ressorts, insbesondere mit den für die Nachrichtendienste des Bundes zuständigen Ressorts, eng zusammen.

Die Zusammenarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der Landesämter für Verfassungsschutz gehört nicht zu den Aufgaben des Beauftragten.

Im Rahmen seiner Koordinierungstätigkeit gehören zu den Aufgaben des Beauftragten insbesondere

a) der Vorsitz des „Ständigen Ausschusses ‚Nachrichtendienste‘“;

b) der Vorsitz des „Staatssekretärausschusses für das geheime Nachrichtenwesen und die Sicherheit“;

c) die Mitwirkung bei der parlamentarischen Behandlung der Haushaltsangelegenheiten der drei Dienste;

d) die Koordinierung der Vorbereitung von Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission.

2. Im Rahmen seiner Koordinierungstätigkeit hat der Beauftragte folgende Befugnisse:

a) das Recht, von den Ressorts und von den Nachrichtendiensten des Bundes Auskünfte über die Arbeitsmethodik, das Informations- und Kartellwesen, die Organisation, die Haushaltsplanung und Personalstrukturplanung zu verlangen;

b) das Recht, für den Bereich der Zusammenarbeit der Dienste Maßnahmen vorzuschlagen;

c) das Recht zur Beteiligung an Gesetzesvorhaben und an der Ausarbeitung von Vorschriften, die einen der Nachrichtendienste des Bundes oder die drei Dienste oder ihre Zusammenarbeit mit anderen Stellen betreffen;

d) das Recht zu unmittelbaren Besprechungen mit den Leitern der Dienste und deren Vertretern; die dienstaufsichtsführenden Ressorts können an derartigen Besprechungen teilnehmen.

Den dienstaufsichtsführenden Ressorts ist von allen an die Dienste gerichteten Auskunftersuchen und dem sonstigen Schriftwechsel mindestens gleichzeitig Kenntnis zu geben.

IV.

Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Verteidigung unterrichten den Beauftragten für die Nachrichtendienste über nachrichtendienstliche Verdachtsfälle und andere besondere Vorkommnisse aus dem Bereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes, die bei ihrem Bekanntwerden das politische oder öffentliche Interesse finden könnten und deshalb für den Bundeskanzler von Bedeutung sein können (§§ 3, 15 Geschäftsordnung der Bundesregierung).

Bonn, den 17. Dezember 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG - Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
31. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3073/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2956/84 über den Absatz von Butter zu ermäßigtem Preis	L 288/83	1. 11. 84
5. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3076/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 über Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor bezüglich der Lagerungsbedingungen für bestimmte Tierkörperviertel	L 289/5	6. 11. 84
7. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3097/84 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kopfsalat für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 291/11	8. 11. 84
7. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3098/84 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Endivie Eskariol für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 291/13	8. 11. 84
7. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3099/84 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Artischocken für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 291/15	8. 11. 84
7. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3100/84 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Clementinen, für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 291/17	8. 11. 84
7. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3101/84 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 291/19	8. 11. 84
7. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3102/84 der Kommission zur Festsetzung des Angebotspreises der Gemeinschaft für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Clementinen, gegenüber Griechenland für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 291/21	8. 11. 84
7. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3103/84 der Kommission zur Festsetzung des Angebotspreises der Gemeinschaft für Clementinen gegenüber Griechenland für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 291/23	8. 11. 84
8. 11. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3125/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2460/84 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1984/85	L 292/44	9. 11. 84
Andere Vorschriften			
23. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2961/84 der Kommission über die Einstellung des Seelachsfanges durch Schiffe unter der Flagge von Dänemark	L 280/7	24. 10. 84
23. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2962/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bekleidung und Bekleidungszubehör der Tarifstelle 39.07 B V ex d) mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 280/8	24. 10. 84
23. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2966/84 des Rates zur Aufstockung des für 1984 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	L 281/1	25. 10. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
24. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2973/84 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in China	L 281/14	25. 10. 84
26. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3017/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte Empfangsgeräte und Teile der Tarifstelle 85.15 A III b), C II c) mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 285/7	30. 10. 84
29. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3018/84 der Kommission über die Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 285/8	30. 10. 84
30. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3026/84 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 zur Einführung eines datenverarbeitungsgerechten Vordrucks für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren	L 287/7	31. 10. 84
30. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3027/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2836/84 mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung bestimmter Währungsausgleichsbeträge im Handel bestimmter Mitgliedstaaten	L 287/8	31. 10. 84
30. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3041/84 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 288/9	1. 11. 84
29. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3056/84 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 29) mit Ursprung in Thailand	L 288/41	1. 11. 84
31. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3058/84 der Kommission zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Erdbeeren der Tarifstelle ex 08 08 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (1984/85)	L 288/44	1. 11. 84
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 des Rates vom 25. Juli 1983 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung (ABI. Nr. L 212 vom 3. 8. 1983)	L 230/15	24. 10. 84
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2687/84 des Rates vom 18. September 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen (ABI. Nr. L 255 vom 25. 9. 1984)	L 230/15	24. 10. 84
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2930/84 der Kommission vom 18. Oktober 1984 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin (ABI. Nr. L 276 vom 19. 10. 1984)	L 230/15	24. 10. 84
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2836/84 der Kommission vom 8. Oktober 1984 mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung bestimmter Währungsausgleichsbeträge im Handel bestimmter Mitgliedstaaten (ABI. Nr. L 268 vom 9. 10. 1984)	L 287/30	31. 10. 84
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2641/84 des Rates vom 17. September 1984 zur Stärkung der gemeinsamen Handelspolitik und insbesondere des Schutzes gegen unerlaubte Handelspraktiken (ABI. Nr. L 252 vom 20. 9. 1984)	L 288/84	1. 11. 84
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2278/84 der Kommission vom 31. Juli 1984 über den Verkauf von zur Ausfuhr in Form von Ghee bestimmter Butter zu festgesetzten Preisen nach bestimmten Bestimmungsgebieten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 (ABI. Nr. L 209 vom 4. 8. 1984)	L 291/40	8. 11. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,95 DM (4,95 DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,75 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 406. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1984, ist im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 22. Dezember 1984 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 241 vom 22. Dezember 1984 kann zum Preis von 4,20 DM (3,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.